

Stellungnahme zum Entwurf (Stand 4.6.2012) von Leitlinien für hygienische Anforderungen an das Halten von Wiederkäuern

Wir sind sehr erfreut über diese Initiative, die die Tiergesundheit in Beständen, die Wiederkäuer halten, verbessern soll. Die Verbesserung der Haltung und Hygiene in Wiederkäuerbeständen ist aus verschiedenen Gründen erstrebenswert - nicht zuletzt, um den Bedarf für die Behandlung mit Antibiotika zu reduzieren.

Wir begrüßen in diesem Zusammenhang auch, dass es für die Paratuberkulose und das Q-Fieber spezielle Hinweise gibt. Zu diesen beiden Krankheiten wurde von verschiedener Seite Regelungsbedarf aufgrund der Zoonoseproblematik und der weiten Verbreitung gesehen.

Es ist aus dem vorliegenden Entwurf erkennbar, dass unterschiedliche Regelungsbereiche im Zusammenhang stehen. Auch Maßnahmen, die dem Tierschutz und dem Tierwohl dienen, finden dort Erwähnung, was gut und richtig ist, um die angestrebten Ziele zu erreichen.

Sicherlich ist der Entwurf in gewisser Weise als Zwischenschritt zu sehen, der dem Konflikt zwischen der Verschiedenheit der Haltungsformen, der Vermeidung von unangemessenen Belastungen und der Notwendigkeit, die Einschleppung und Verbreitung von Tierkrankheiten und Tierseuchen zu vermeiden, Rechnung trägt.

Was natürlich im Vergleich zu einer Rechtsverordnung fehlt, sind Sanktionsmöglichkeiten für den Fall, dass den beschriebenen Anforderungen in eklatanter Weise zuwider gehandelt wird. Auch der Tierarzt in seiner beratenden und überwachenden Funktion hat nur begrenzten Einfluss auf Missstände. An sehr vielen Stellen der Leitlinien wird ein vorsichtiges „sollte“ vor eine Handlungsanweisung gestellt, was die Leitlinien von Anfang an schwächt, zumal nicht erkennbar ist, nach welchem Prinzip in einigen Fällen statt „sollen“ ein „müssen“ gewählt wurde. Zweckmäßig wäre auch zu definieren, was „größere“ Betriebe und Haltungsformen sind. In Anbetracht von gefährlichen und immer neuen Tierkrankheiten, die durch Klimawandel, Handel und Reisen nach Deutschland kommen, wäre es wünschenswert, möglichst wirksame vorbeugende Instrumente verlangen zu können.

Langfristig sollten die Leitlinien daher in eine Rechtsverordnung überführt werden. In Anlehnung an die SchHaltHygV wäre es sinnvoll, dem Tierarzt eine zentrale Rolle zuzuweisen und Inhalt, Frequenz, Ziele und Voraussetzungen der Bestandsbetreuung festzulegen. Die tierärztliche Betreuung ist insbesondere dann unerlässlich, wenn die Vorschriften so flexibel bleiben und eine individuelle Beurteilung der Risikofaktoren erforderlich ist.

Zu einzelnen Vorschriften:

Zu I Einleitung

1. Vorbemerkungen (Seite 1 Absatz 4):

Zumal dies an vielen Stellen Eingang findet (z.B. Zughilfe beim Gebären, Mutter-Kind-Beziehung, wiederkäuergerechte Fütterung, frostsichere Tränke, Notstromaggregat) sollte das Tierwohl in der Einleitung erwähnt werden.

2. Ziele (Seite 2 Absatz 3):

Wir schlagen vor, hier auch die Senkung des Arzneimittelbedarfs und die Prophylaxe von Krankheiten aufzuführen.

Zu II Allgemeine Hygienemaßnahmen

1. Allgemeine bauliche Anforderungen:

Viele Bestimmungen sind auslegungsbedürftig. Gewisse Normen wären für die Umsetzung hilfreich. Vielleicht könnte man weitere Maßnahmen zum Tierwohl aufführen (z.B. Wasserschlauch mit Löchern zum Duschen in der Sommerhitze, Ball oder Reifen für Jungtiere zum Spielen und Vorbeugung vor Untugenden):

Nr. 1: Was genau gehört zur reinen und unreinen Seite?

Nr. 4: Wie müssen die Zufahrten gelegen und beschaffen sein, z.B. auf Almen?

Nr. 9: Hier wäre ein Freiraum von 1,5 m nach vorne zur Vermeidung von Verletzungen beim Aufstehen zu fordern

Nr. 12: Hier sollte von individueller (nicht „ausreichender“) Tierkontrolle gesprochen werden.

Nr. 14: Das Futter sollte nicht weiter als 80 cm vom Maul entfernt sein oder verschoben werden können, da die Tiere es sonst nicht mehr erreichen und Fressstress entsteht.

Nr. 19: Hier wäre hilfreich zu nennen, welche Oberfläche zum Ver- und Entladen geeignet bzw. ungeeignet ist.

2. Betriebseigene Kontrollen, gesundheitliche Maßnahmen:

Absatz 2 letzte Zeile, Seite 7:

Da die Bestandsbuch-Verordnung dem Arzneimittelrecht entstammt, ist der Zusammenhang mit der Dokumentation von Bestandsdaten nicht erkennbar.

Absatz 3:

Es sollten an dieser Stelle Verhaltensauffälligkeiten ergänzt werden wie Absondern von anderen Tieren, auffällig vermehrtes Liegen oder neurologische Auffälligkeiten.

3. Tierärztliche Bestandsbetreuung

In Anlehnung an die SchHaltHygV wäre es sinnvoll, dem Tierarzt eine zentrale Rolle zuzuweisen und Inhalt, Frequenz, Ziele und Voraussetzungen der Bestandsbetreuung festzulegen. Im vorliegenden Entwurf fehlt eine regelmäßige klinische Untersuchung auf Anzeichen einer Tierseuche.

4. Anforderungen an die Haltung, Fütterung und Pflege von Wiederkäuern

4.1 Allgemeines Hygienemanagement:

Zum 1. Spiegelstrich:

Diese Anforderung ist zu allgemein und daher unverständlich: In welchen Fällen muss was in welchen Abständen gereinigt und desinfiziert werden?

Zum 7. vorletzten Spiegelstrich:

Diese Anforderung ist zu allgemein und daher unverständlich: In welchen Fällen sind Personenschleusen, Umkleide- und Waschmöglichkeiten einzurichten?

4.2 Haltung und Pflege der Tiere:

Zum 4. Spiegelstrich:

Hände- und Stiefelreinigung ist bei Verdacht auf ansteckende Krankheiten oft nicht ausreichend. Es kann erforderlich sein, die Kleidung zu wechseln oder den Hof nicht zu verlassen und das Veterinäramt zu verständigen.

4.4 Milchgewinnung:

In Ergänzung der genannten Punkte wäre es denkbar Folgendes aufzunehmen: Zitzenkontrolle auf Zitzenschluss, Zitzenverletzungen, allgemein pathologische Zitzenveränderung. Begründung: Durch Zitzenveränderungen etc. entstehen Milchabflussstörungen mit meist nachfolgenden aufsteigenden Infektionen, die letztendlich zu einer Mastitis führen können.

4.5 Tierzucht und Besamung:

In Ergänzung zu den vorgegebenen Punkten sollte man evtl. ergänzen als zusätzlichen Unterpunkt: Rindrige Tiere sind abzusondern, da durch Aufreiten erhebliche Verletzungsgefahr besteht.

4.6 Abkalben, Ablammen:

Zum 4. Spiegelstrich:

Man kann zu „peinlicher Sauberkeit“ ergänzen: Hände waschen, Scheide reinigen, Boden vom Mist befreien und Stroh zugeben, Kalb sofort auf sauberes Stroh legen.

4.7 Kolostrum- /Tränkemanagement:

Als zusätzlicher Unterpunkt könnte hinzugefügt werden: Beachtung der Tränketemperatur.

Zum vorletzten Spiegelstrich:

Formulierungsvorschlag: „Milch von mit Antibiotika behandelten Kühen...“

Zum letzten Spiegelstrich:

„Für die Tränkung und Zubereitung der Tränke sind nur ordnungsgemäß gereinigte Gerätschaften zu verwenden“. Statt „ordnungsgemäß gereinigte“ sollte es heißen: „hygienisch einwandfreie“.

4.10 Weidemanagement:

Zum 4. Spiegelstrich:

Formulierungsvorschlag: „.....für einen Zeitraum von einem Jahr nicht als Kälberweide **und Rinderweide** genutzt werden“. Da auch Rinder und Kühe gefährdet sind, sollen auch Rinder für ein Jahr nicht auf einer Schafweide gehalten werden.

Berlin, den 10. Juli 2012

Die Bundestierärztekammer ist eine Arbeitsgemeinschaft der 17 Landes-/Tierärztekammern in Deutschland. Sie vertritt die Belange aller rund 37.000 Tierärztinnen und Tierärzte, Praktiker, Amtsveterinäre, Wissenschaftler und Tierärzte in anderen Berufszweigen, gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit auf Bundes- und EU-Ebene.